



» Tarifreform und Erleichterungen »

Statt mit vier Tarifstufen werden wir zukünftig mit sieben Tarifstufen rechnen, wobei weiterhin die ersten EUR 11.000,00 des Jahreseinkommens steuerfrei bleiben. Der neue Höchststeuersatz von 55 % wird für die Jahre 2016 bis 2020 auf fünf Jahre befristet eingeführt und betrifft die Einkommensteile über EUR 1,0 Mio. Diese Tarifänderungen werden sich beim jährlichen Nettoeinkommen jedenfalls positiv auswirken – beispielsweise mit rund EUR 500,00 bei einem Monatseinkommen von EUR 1.500,00 brutto.

Im Detail sieht das neue Tarifmodell wie folgt aus:

| NEU | | ALT | |
|---------------|------------|---------------|------------|
| Stufe bis EUR | Steuersatz | Stufe bis EUR | Steuersatz |
| 11.000,00 | 0 % | 11.000,00 | 0 % |
| 18.000,00 | 25 % | 25.000,00 | 36,50 % |
| 31.000,00 | 35 % | 60.000,00 | 43,21 % |
| 60.000,00 | 42 % | darüber | 50 % |
| 90.000,00 | 48 % | | |
| 1 Mio. | 50 % | | |
| darüber | 55 % | | |

Einige wenige positive Änderungen im Steuerrecht betreffen:

- Erhöhung des Kinderfreibetrags von EUR 220,00 auf EUR 440,00 pro Kind (bei Inanspruchnahme von beiden Elternteilen beträgt dieser EUR 300,00 pro Person);
- Integration des Arbeitnehmerabsetzbetrages in den Verkehrsabsetzbetrag und Erhöhung auf jährlich EUR 400,00 (anstatt bisher zusammen EUR 345,00);
- Erhöhung der Negativsteuer (Sozialversicherungserstattung) für Kleinverdiener von EUR 110,00 auf bis zu EUR 400,00 bzw. EUR 500,00, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat;
- Negativsteuer für niedrige Pensionen von bis zu EUR 110,00 (bei Veranlagung 2015 schon maximal bis zu EUR 55,00 als vorgezogene Erleichterung);
- Anhebung des Pendlerzuschlags für Pendler mit niedrigen Einkommen;
- der Forschungsstandort soll durch eine Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 % sowie durch Zuzugsbegünstigungen für Wissenschaftler und Forscher gestärkt werden;
- Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung von EUR 1.460,00 auf EUR 3.000,00;
- Erleichterung der Finanzierungsmöglichkeiten für Klein- und Mittelbetriebe etwa durch die Schaffung von Rahmenbedingungen für Crowdfunding.

» Registrierkassenpflicht »

Als Gegenfinanzierungsmaßnahme und im Sinne der Betrugsbekämpfung wird beginnend mit 1. Jänner 2016 die Registrierkassenpflicht für Bareinnahmen eingeführt, wenn der Jahresumsatz (pro Betrieb) von EUR 15.000,00 netto überstiegen wird und die jährlichen Barumsätze (dieses Betriebes) mehr als EUR 7.500,00 netto ausmachen.

Folgende Eckpunkte (in Kurzform) sind dabei von besonderer Relevanz:

Bei Nichtbeachten der Registrierkassenpflicht droht eine Finanzstrafe bis zu EUR 5.000,00, außerdem ist bei einer Betriebsprüfung die Schätzung der Einnahmen die logische Konsequenz. Ein Erlass regelt nun, dass die ersten 3 Monate im nächsten Jahr bei

ECA-Monat 2015/12 S.1

Nichterfüllung jedenfalls straffrei bleiben sollen, das zweite Quartal 2016 ebenfalls, sofern man dafür gute Gründe glaubhaft machen kann, wie zum Beispiel die Verzögerung der Einführung der Kasse aufgrund Lieferschwierigkeiten des Kassensherstellers. Über die Folgen bei einer Betriebsprüfung wurde in diesem Erlass jedoch nichts ausgeführt.

Neben der Änderung bei den Einzelaufzeichnungen besteht eine allgemeine Belegerteilungspflicht. Diese gilt auch für jene Unternehmer, die aufgrund der Unterschreitung der relevanten Umsatzgrenzen händische Rechnungen ausstellen dürfen.

Einzige Ausnahme von der Registrierkassenpflicht – neben den gemeinnützigen Körperschaften (Vereinen) – sind jene Unternehmer, die man unter die Kalte-Hände-Regel einreihen kann, sofern deren Umsatz EUR 30.000,00 nicht überschreitet.

Auch für Automatenumsätze unter EUR 20,00 Einzelumsatz bestehen Ausnahmen.

Den sogenannten „Mobilen Gruppen“, somit jenen, die Leistungen außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen, ist es gestattet, die Umsätze nach Rückkehr in die Betriebsstätte in der elektronischen Registrierkasse einzeln nachzuerfassen.

Ab 1.1.2017 greift die Registrierkassensicherheitsverordnung, welche die Registrierkasse durch eine Signaturerstellungseinheit und Bürgerkarte manipulationssicher macht.

Mechanische (aber auch elektronische) Kassen ohne elektronisch auslesbarem Journal sind ab dem 1.1.2016 jedenfalls nicht mehr als zulässig.

»Gegenfinanzierungen für die Steuerreform «

Um die steuerliche Entlastung beim Tarif der Einkommensteuer auch finanzieren zu können, wurden folgende Belastungen in die „Steuerreform“ integriert:

1. Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer (KESt) wird von bisher 25 % auf 27,5 % erhöht. Diese erhöhte KESt gilt auch für Zuwendungen von Privatstiftungen, Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren oder für Ausschüttungen aus Immobilienfonds. Nur für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten ist explizit weiterhin die KESt in Höhe von 25 % vorgesehen.

2. Anhebung der Umsatzsteuer

Bisher gab es neben dem „besonderen“ Umsatzsteuersatz in der Landwirtschaft (in Höhe von 12 %) zwei Steuersätze: den Normalsteuersatz in Höhe von 20 % und den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10 %. Mit der Steuerreform wurde nunmehr ein weiterer Steuersatz in Höhe von 13 % eingeführt und damit einige ermäßigte Umsätze von 10 % auf 13 % angehoben.

Die Erhöhung betrifft dabei vor allem:

- Aufzucht, Mästen und Halten von Tieren;
- Beherbergungsleistungen (Hotellerie);
- Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke;
- Lieferungen von Kunstgegenständen;
- Umsätze von Künstlern;
- Mit dem Betrieb von Schwimmbädern und Thermalbehandlungen verbundene Umsätze;
- Filmvorführungen und Theater sowie Musik- und Gesangsaufführungen;
- Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen im Inland;
- Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen unter 27 Jahren;
- Eintritt in Museen (botanische oder zoologische Gärten, Naturparks);
- Lieferungen von lebenden Tieren (Viehhandel);
- Lieferung von Pflanzen jeder Art (Blumengeschäfte);
- Lieferung von Brennholz jeder Art (auch in Form von Sägespänen, Pellets, Briketts etc.);
- Tierische und pflanzliche Düngemittel;
- Verkauf von Ab-Hof-Weinen (bisher 12 %).

Grundsätzlich treten die Steuersatzerhöhungen mit 1.1.2016 in Kraft. Für Beherbergungsleistungen, Theater, Musik- und

Gesangsaufführungen gelten die erhöhten Steuersätze jedoch erst ab dem 1.5.2016. Weitere Übergangsbestimmungen gibt es für mit An- und Vorauszahlungen verbundene Umsätze, welche zwischen 1.5.2016 und 31.12.2017 ausgeführt werden.

3. Abschaffung der Topf-Sonderausgaben

Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen und Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung waren bisher teilweise als sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ absetzbar. Im Zuge der Steuerreform kommt es zu einer Streichung dieser Absetzmöglichkeit. Für Altverträge, welche vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden, wird aus Vertrauensschutzgründen die steuerliche Abzugsfähigkeit bis 2020 zugelassen.

4. Abschaffung von Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Der Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 % des Aufwandes für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bzw. alternativ die Bildungsprämie in Höhe von 6 % können letztmalig im Jahr 2015 geltend gemacht werden und entfallen ab dem Jahr 2016.

5. Änderungen im Zusammenhang mit Gebäuden

- Einführung eines einheitlichen Abschreibungssatz von 2,5 % (Verteilung der Anschaffungskosten auf 40 Jahre) für die Abschreibung von Gebäuden (bisher galt für gewerblich genutzte Gebäude ein Abschreibungssatz von 3 % – das bedeutete eine Abschreibungsdauer von 33 Jahren).
- Bei Betriebsgebäuden, die für Wohnzwecke überlassen werden, beträgt der Abschreibungssatz zukünftig 1,5 % (das ergibt eine Abschreibungsdauer von 67 Jahren).
- Instandsetzungsaufwendungen – also Maßnahmen, die sich bei außerbetrieblich genutzten Gebäuden werterhöhend oder nutzungsverlängernd auswirken – wurden bisher über 10 Jahre steuerlich verteilt. Im Jahr 2016 kommt es zu einer Verlängerung der Verteilungsfrist für solche Instandsetzungskosten von 10 auf 15 Jahre (für zukünftige, aber auch bestehende Instandsetzungsaufwendungen).

Ob die Gegenfinanzierungsmaßnahmen ausreichen, um die „Steuerreform“ zu finanzieren, ist ein Rätsel, welches so nie aufgeklärt werden wird; ein damit verbundenes wirtschaftsfeindliches Signal ist jedoch unverkennbar. Dass ein Pensionsloch von derzeit über EUR 10 Mrd. unser wahres Zukunfts-Thema ist, sollte selbsterklärend sein.

» Freibetrag bzw. Freigrenze für Mitarbeiterrabatte »

Rabatte für Mitarbeiter/innen wären grundsätzlich als gewährte Vorteile über anzusetzende Sachbezüge zu versteuern. Zukünftig gibt es bei der Gewährung von Mitarbeiterrabatten (auf betriebseigene Produkte und Waren) eine Freigrenze in Höhe von maximal 20 %. MitarbeiterInnen können daher um bis zu 20 % günstiger in „ihrem“ Betrieb einkaufen, ohne diesen Vorteil als Sachbezug versteuern zu müssen. Wird ein höherer Rabatt als 20 % gewährt, gibt es darüber hinaus – quasi als Auffangbecken – einen Freibetrag von jährlich EUR 1.000,00 pro Mitarbeiter/in. Eine Mitarbeiterin in einer Boutique, die dort beispielsweise vier Jeans um 50 Prozent verbilligt kauft und sich damit insgesamt im Jahr EUR 200,00 erspart, hat dadurch auch keine steuerlichen Nachteile in Kauf zu nehmen.

Zu beachten ist, dass die prozentuelle Begünstigung von bis zu 20 % (Freigrenze) auch für teure Waren wie z.B. Autos oder beispielsweise Fertigteilhäuser gilt. Ein solcher Rabatt wird daher zwar deutlich über EUR 1.000,00 liegen, ist jedoch auch nicht mit steuerlichen Nachteilen für die betreffenden Mitarbeiter verbunden.